

# Rundschreiben 2008/22

## EM-Offenlegung Banken

### Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: 17. November 2010 [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]  
 Konkordanz: vormals EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ vom 29. September 2006  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 BankG Art. 4 Abs. 2  
 BEHV Art. 29  
 ERV Art. 35  
 Anhang 1: Vorgaben  
 Anhang 2: Mustertabellen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

<b>I. Gegenstand</b>	Rz	1
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	2–6
<b>III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten</b>	Rz	7–14
<b>IV. Genehmigung</b>	Rz	15
<b>V. Offenlegung qualitativer Informationen</b>	Rz	16–36
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz	17–21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	22–23
C. Kreditrisiko	Rz	24–28
D. Marktrisiko	Rz	29–34
E. Operationelle Risiken	Rz	35–36
<b>VI. Offenlegung quantitativer Informationen</b>	Rz	37–46
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	38–39
B. Kreditrisiko	Rz	40–45
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz	46
<b>VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze</b>	Rz	47–47.4
<b>VIII. Form der Offenlegung</b>	Rz	48–52
<b>IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung</b>	Rz	53–55
<b>X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken</b>	Rz	56–59
<b>XI. Prüfung</b>	Rz	60–61
<b>XII. Übergangsbestimmungen</b>	Rz	62–69

## I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 35 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und regelt, welche Banken und Effektenhändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren. 1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 35 ERV). 2

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften. 3

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Artikel 9 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenebene im Ausland publiziert werden. 5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 6 ERV). 6

## III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung): 7

- Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) 8
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a ERV) 9
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 80 bzw. 81 ERV) 10
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 11

„Kreditrisiken Banken“.

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend.	12
Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelausweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen.	13
Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung).	14

#### **IV. Genehmigung**

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens.	15
---	----

#### **V. Offenlegung qualitativer Informationen**

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder angepasst werden.	16
---	----

##### **A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung**

Zu beschreiben sind:

• der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung;	17
• wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden;	18
• wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung);	19
• wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr;	20
• allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern.	21

## B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, vgl. Art. 11 ERV); 22
- die wesentlichen „innovativen“, „hybriden“ und nachrangigen Instrumente. 23

## C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der Gegenpartekreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26
- Arten der Positionen, für die Ratings von Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28

## D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

## E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz. 36

## VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38–46 unter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen. 37

### A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang 2); 38
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang 2). 39

### B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2); 40
- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen; 43
- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen; 44
- den Kreditderivatgeschäften im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2). 45

### C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 46

## VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 65 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 82 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Diese beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards):	47*
<ul style="list-style-type: none"> <li>„International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 (Basler Basistext)</li> </ul>	47.1*
<ul style="list-style-type: none"> <li>“Enhancements to the Basel II framework” vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen)</li> </ul>	47.2*
<ul style="list-style-type: none"> <li>“Revisions to the Basel II market risk framework” vom Juli 2009 (Basler Marktrisikoänderungen)</li> </ul>	47.3*
Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben.	47.4*

## VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:	48
<ul style="list-style-type: none"> <li>Publikation im Internet;</li> <li>Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.</li> </ul>	
Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.	49
Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist.	50
Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind.	51
Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist.	52

## **IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung**

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden.	53
Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen.	54
Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen.	55
Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.	

## **X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken**

Banken, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren:	56
<ul style="list-style-type: none"><li>die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten (BIZ-Ratios) der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie</li></ul>	57
<ul style="list-style-type: none"><li>die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen.</li></ul>	58
Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.	59

## **XI. Prüfung**

Die Prüfgesellschaften prüfen jährlich die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung.	60
Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung.	61

## XII. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben	62
Aufgehoben	63
Bei erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben.	64
Für die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können bis zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Artikel 13 ERV die Eigenmittelausweise, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 erstellt wurden, verwendet werden.	65
Die Änderungen vom 17. November 2010 treten am 1. Januar 2011 in Kraft und beziehen sich auf die ab diesem Datum erstellten Daten. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:	66*
<ul style="list-style-type: none"><li>Die Offenlegung nach BIZ-Standards (Rz 56–59) hat spätestens für die Daten per 31.12.2011 erstmals nach den gemäss Rz 47.2 und 47.3 revidierten Basler Mindeststandards zu erfolgen.</li></ul>	67*
<ul style="list-style-type: none"><li>Bei der quantitativen Offenlegung zu den Daten per 30. Juni 2011 können die Banken die Offenlegung der Informationen gemäss Anhang 2 Tabelle 2 sowie Rz 47 bis 47.3 nach den vor der Revision vom 17. November 2010 geltenden Vorschriften durchführen („Publikation nach bisherigen Basler Standards“). Hiervon ausgenommen ist das Verhältnis der anrechenbaren zu den erforderlichen Eigenmitteln nach neuem Schweizer Recht. Ausserdem müssen die erforderlichen Eigenmittel für Markt- und Kreditrisiken jeweils nach neuem Recht offen gelegt werden.</li></ul>	68*
<ul style="list-style-type: none"><li>Banken, die von der Möglichkeit zur Publikation nach bisherigen Basler Standards Gebrauch machen, haben dies explizit zu erwähnen.</li></ul>	69*

# Anhang 1

## Vorgaben

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
<b>Qualitative Informationen:</b>			
Beteiligungen und Konsolidierungskreis			
Anrechenbare und geforderte Eigenmittel			
Kreditrisiken			a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
Marktrisiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.
Operationelle Risiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 „Operational risk“.
<b>Quantitative Informationen:<sup>1</sup></b>			
Anrechenbare Eigenmittel	<sup>2</sup>		
Erforderliche Eigenmittel	<sup>3</sup>		Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
Verteilung nach Gegenpartei oder Branche			
Kreditrisikominderung			Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

<sup>1</sup> Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

<sup>2</sup> Nur Angabe des Totalbetrages.

<sup>3</sup> Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

# Anhang 1

## Vorgaben

<b>Segmentierung der Kreditrisiken</b>			<p>a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5.</p> <p>b) Banken, die den IRB anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben <b>zusätzlich</b> die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.</p>
<b>Geografisches Kreditrisiko</b>		4	
<b>Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern</b>		5	
<b>Kreditderivate im Bankenbuch</b>			
<b>Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch</b>			
<b>Marktrisiken</b>		6	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.

<sup>4</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>5</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>6</sup> Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

# Anhang 1

## Vorgaben

	<b>Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden</b>
<b>Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen</b>	vgl. Table 9 „Securitisation exposures“. * Ausserdem müssen die diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

# Anhang 2

## Mustertabellen

### I. Mustertabelle 1: Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel

	Berichtsperiode		Vorperiode <sup>1</sup>	
Bruttokernkapital (nach Berücksichtigung der eigenen Beteiligungstiteln, welche abzuziehen sind)				
Davon Minderheitsanteile				
Davon „innovative“ Instrumente				
./. Regulatorischer Abzug <sup>2</sup>				
./. Andere Elemente, die vom Kernkapital abzuziehen sind				
= Anrechenbares Kernkapital				
+ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital				
./. Übrige Abzüge vom ergänzenden Kapital, vom Zusatzkapital und vom Gesamtkapital				
<b>= Anrechenbare Eigenmittel</b>				

<sup>1</sup> Vorjahreszahlen nur Ende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Betrifft nur die Banken, die den IRB anwenden und deren erwartete Verluste die gebildeten Wertberichtigungen übersteigen.

## Mustertabellen

### II. Mustertabelle 2: Darstellung der erforderlichen Eigenmittel

	Verwendeter Ansatz	Eigenmittelanforderungen <sup>1,2,3</sup>	
Kreditrisiko <sup>4</sup>		davon	
Davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch <sup>5</sup>			
Nicht gegenparteibezogene Risiken		davon	
Marktrisiko <sup>6,7</sup>			
■ davon auf Zinsinstrumente (allgemeines und spezifisches Marktrisiko) <sup>8</sup>			
■ davon auf Beteiligungstitel <sup>6</sup>			
■ davon auf Devisen und Edelmetalle <sup>6</sup>			
■ davon auf Rohstoffe <sup>6</sup>			
Operationelles Risiko			
<b>Total</b>	-----		
Für SA-BIZ und IRB Banken: Zusätzliche schweizerische Eigenmittelanforderungen <sup>9</sup> für nicht gegenparteibezogene Risiken und Kreditrisiken (Multiplikatoren gemäss Art. 64 und 65 ERV).			

<sup>1</sup> Banken, die Verbriefungstransaktionen angewandt haben, müssen separat die residualen Kapitalanforderungen offen legen.

<sup>2</sup> Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: vgl. Paragraph 822, table 3, „capital adequacy“.

<sup>3</sup> Banken, die für Kreditrisiken den SA-BIZ oder den IRB anwenden, können die Zahlen vor oder nach Anwendung der Multiplikatoren darstellen.

<sup>4</sup> Inkl. Obligationen in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden.

<sup>5</sup> Inkl. Aktien in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden und nicht abgezogene Beteiligungen.

<sup>6</sup> Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, geben grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der diesbezüglichen Kapitalanforderungen an. Diejenigen, die das spezifische Risiko nicht modellieren, fügen die betreffenden Kapitalanforderungen in die entsprechenden Rubriken ein.

<sup>7</sup> Ohne Handelsbestände nach dem De-Minimis-Ansatz.

<sup>8</sup> Die Eigenmittelanforderungen bezüglich der Optionen sind in die betreffenden Kategorien einzufügen.

# Anhang 2

## Mustertabellen

<b>Total</b>	
<b>Verhältnis anrechenbare/erforderliche Eigenmittel nach CH-Recht<sup>10</sup></b>	
<b>BIZ-Ratios<sup>11</sup>:</b>	
Anrechenbares Kernkapital (inkl. „innovative“ Instrumente)	
Anrechenbare Eigenmittel	

---

<sup>9</sup> Sofern bei den vorgängigen Zahlen noch nicht berücksichtigt. Betrifft nur Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden.

<sup>10</sup> Muss von allen Banken angegeben werden.

<sup>11</sup> Zwingend für Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden, und fakultativ für Banken, die den SA-CH anwenden. Diese Ratios weisen die anrechenbaren Eigenmittel in Prozent der risikogewichteten Positionen zzgl. der durch Multiplikation mit 12.5 in äquivalente Einheiten umgerechneten erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken, operationelle Risiken und für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen aus. Die SA-BIZ- und IRB-Banken berücksichtigen die risikogewichteten Positionen vor Multiplikatoren.

# Anhang 2

## Mustertabellen

### III. Mustertabelle 3: Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche

Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt)	..... <sup>1</sup>	.....	.....	.....	.....	.....	Total
<b>Bilanz / Forderungen<sup>2</sup>:</b>							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							
<b>Ausserbilanz<sup>2</sup></b>							

<sup>1</sup> Die Bank kann die Aufteilung nach Branche oder Gegenpartei wählen und die jeweilige Gliederung festlegen. Die Gliederung nach Gegenpartei kann beispielsweise wie folgt aussehen: Zentralregierungen und Zentralbanken / andere öffentlichrechtliche Körperschaften / Banken und Effektenhändler / Unternehmen / private Kundschaft (inkl. Lombardkredite und Hypothekarforderungen) und Retail (KMU / andere).

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

# Anhang 2

## Mustertabellen

Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							

# Anhang 2

## Mustertabellen

### IV. Mustertabelle 4: Kreditrisiko / Kreditrisikominderung<sup>1</sup>

Kreditengagements/Ausfallrisiken (zum Abschlusszeitpunkt) <sup>2</sup>	gedeckt durch anerkannte finanzielle Sicherheiten <sup>3</sup>	gedeckt durch andere anerkannte IRB-Sicherheiten	gedeckt durch Garantien und Kreditderivate	andere Kreditengagements	Total
.....					
.....					
.....					
.....					
Derivate					

<sup>1</sup> Die Tabelle findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

<sup>2</sup> Die Darstellung erfolgt wahlweise a) gemäss intern bestimmten einzelnen Portfolios, b) aufgrund einer Gliederung nach Gegenpartei oder c) aufgrund der rechnungslegungsmässigen Gliederung. Die Bank gibt an, ob die Kreditengagements nach rechnungslegungsmässigem oder nach eigenmittelmässigem Netting angegeben sind. Mit Ausnahme der Derivate können Ausserbilanzkreditengagements bei einer Darstellung nach Portfolio oder Gegenparteien separat oder gemeinsam mit Bilanzengagements dargestellt werden. Im Falle einer Integration in die Bilanzengagements müssen die Kreditäquivalente verwendet werden.

Bei Derivaten muss das Gegenparteirisiko in jedem Fall separat dargestellt werden. Die Bank gibt ebenfalls an, welches Verfahren (Marktwertverfahren, Standardverfahren, Modellverfahren) sie zur Schätzung des Gegenparteirisikos angewandt hat. Im Falle der Anwendung von verschiedenen Methoden ist die Derivatposition dementsprechend aufzuteilen.

<sup>3</sup> Im Falle der Anwendung des umfassenden Ansatzes, ist der Netto-Wert der Sicherheiten, d.h. nach Haircuts zu berücksichtigen. Die Bank gibt die verwendete Kreditrisikominderungstechnik an.

# Anhang 2



## Mustertabellen

<b>Total Berichtsperiode</b>					
<b>Total Vorperiode</b>					

# Anhang 2

## Mustertabellen

### V. Mustertabelle 5: Segmentierung der Kreditrisiken<sup>1</sup>

	Aufsichtsrechtliche Risikogewichte									Abzug	Total	
	0%	20/25%	35%	50%	75%	100%	125%	150%	250%			
<b>Kreditengagements<sup>2</sup>/Ausfallrisiken nach Kreditrisikominderung</b>												
.....												
.....												
.....												
Derivate												
<b>Total Berichtsperiode</b>												
<b>Total Vorperiode</b>												

<sup>1</sup> Diese Tabelle ist von Banken, die den IRB anwenden und keine aufsichtsrechtlichen Risikogewichte verwenden, nicht zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung mit folgender Einschränkung: Die im Zusammenhang mit Derivaten zu unterlegenden Beträge sind separat darzustellen. Die Bank kann alle anderen Kreditengagements zusammen, d.h. aggregiert, darstellen oder eine angemessene Gliederung (z.B. nach Bilanzrubriken oder Gegenparteien) vornehmen. Die nicht derivativen Ausserbilanzengagements (nach Umrechnung in Kreditäquivalente) können separat oder zusammen mit den Bilanzengagements dargestellt werden.

# Anhang 2

## Mustertabellen

### VI. Mustertabelle 6: Geografisches Kreditrisiko<sup>1</sup>

Kreditengagements	Schweiz <sup>2</sup>	Europa	Nord-Amerika	Süd-Amerika	Asien	Andere	TOTAL
<b>Bilanz / Forderungen<sup>3</sup>:</b>							
gegenüber Banken							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							
<b>Ausserbilanz</b>							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

<sup>2</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

# Anhang 2

## Mustertabellen

Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
<b>Total Berichtsperiode</b>							
<b>Total Vorperiode</b>							

# Anhang 2

## Mustertabellen

### VII. Mustertabelle 7: Darstellung der gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten<sup>1</sup>

	Gefährdete Kundenausleihungen <sup>2</sup> (Bruttobetrag)	Einzelwertberichtigungen
Schweiz <sup>3</sup>		
Europa		
Nord-Amerika		
Süd-Amerika		
Asien		
Andere		
<b>Total Berichtsperiode</b>		
<b>Total Vorperiode</b>		

<sup>1</sup> Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

<sup>2</sup> Die Kundenausleihungen umfassen die Forderungen gegenüber Kunden (Rz 50 FINMA-RS 08/2 Rechnungslegung Banken) und die Hypothekarforderungen (Rz 51 FINMA-RS 08/2 Rechnungslegung Banken).

<sup>3</sup> Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

# Anhang 2

## Mustertabellen



### VIII. Mustertabelle 8: Präsentation des Kontraktvolumens von Kreditderivaten im Bankbuch

	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		

# Verzeichnis der Änderungen



## **Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:**

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	47.1 – 47.4, 66 – 69
-------------------	----------------------

Geänderte Rz	47
--------------	----

---

## **Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:**

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert	Anhang 1, letzte Zeile der Tabelle
----------	------------------------------------